

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1951	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
2. 3. 51	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn	155
2. 3. 51	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	157
2. 3. 51	Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950	158
2. 3. 51	Gesetz zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen	159
26. 2. 51	Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	160

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn.

Vom 2. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die zum bisherigen Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ gehören, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ Vermögen des Bundes. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Betrieb der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder dem Betrieb der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben worden sind.

(2) Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

§ 2

Soweit Vermögenswerte eines Unternehmens des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem die Deutsche Reichsbahn am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine unter § 1 fallende Beteiligung besaß, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 3

(1) Für Vermögenswerte, die einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören, an dem die Deutsche Reichsbahn eine Mehrheitsbeteiligung besaß und das seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und Berlin (West) hat, wird die Deutsche Bundesbahn Treuhänder dieser Vermögenswerte für ein neu im Bundesgebiet zu er-

richtendes Unternehmen des privaten Rechts. Das gleiche gilt für Vermögenswerte eines solchen Unternehmens, das am 8. Mai 1945 seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gehabt hat und nach diesem Zeitpunkt ohne Sitzverlegung im Handelsregister gelöscht worden ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat das neue Unternehmen zu errichten. Das Grund- oder Stammkapital des neuen Unternehmens soll unter Abzug der Schulden dem Wert aller Vermögensteile des alten Unternehmens entsprechen, die auf das neue Unternehmen übergehen.

(3) Hat die Deutsche Bundesbahn bereits ein Unternehmen mit gleichem Gegenstand errichtet, so kann sie die ihr nach Absatz 1 als Treuhänder übertragenen Vermögenswerte auch auf dieses Unternehmen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt seiner Gründung übertragen.

(4) Die Behandlung der Minderheitsbeteiligung von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts an dem alten Unternehmen ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.

(5) Die Gläubiger des alten Unternehmens können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die auf das neue Unternehmen übergehenden Vermögenswerte beziehen, auch gegen das neue Unternehmen in vollem Umfang geltend machen. Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die nicht auf das neue Unternehmen übergehenden Vermögenswerte beziehen, können gegen das neue Unternehmen nicht geltend gemacht werden. Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus anderen Rechtsverhältnissen können gegen das neue Unternehmen nur zu dem Anteil geltend gemacht werden, der dem Anteil der auf das neue Unternehmen übergehen-

den Vermögenswerte des alten Unternehmens an dessen Gesamtvermögen nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 entspricht. Die Haftung des neuen Unternehmens ist auf den Wert der auf dieses übergehenden Vermögenswerte beschränkt.

(6) Soweit das Unternehmen nach Absatz 5 nicht in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die Vermögenswerte des Unternehmens auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erwirkt werden.

§ 4

(1) Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter §§ 1, 2 und 3 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sich zur Deckung von Fehlbeträgen in der Betriebsrechnung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen verpflichtet oder die Haftung für Anleihen der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen übernommen haben, tritt das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ an deren Stelle in diese Verpflichtungen ein.

§ 5

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 6

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 7

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

§ 8

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Eisenbahndirektion zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich oder die Deutsche Reichsbahn im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuches gemeinsam von der Eisenbahndirektion und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)“.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 9

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs.

Vom 2. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Reichsautobahnen sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundesautobahnen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ gehörten oder die ausschließlich für Zwecke der Reichsautobahnen begründet oder bestimmt worden sind. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

§ 2

Treuhandschaften der Länder an diesem Eigentum und diesen Vermögensrechten erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Die bisherigen Reichsstraßen sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundesstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Rechte an einem Grundstück, die den Reichsstraßen zu dienen bestimmt waren, und der Forderungen des Reiches auf Übertragung oder Beschränkung des Eigentums an einem Grundstück zugunsten von Reichsstraßen. § 1 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 4

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 und § 3 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 5

§ 1 und § 3 gelten nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 6

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen.

(2) Der Bund übernimmt die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen ergeben, mit Ausnahme der Verwaltungseinnahmen und der Verwaltungsausgaben (§ 2 Abs. 2 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden). Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen gehören zu den Einnahmen, die dem Bund zufließen.

(3) Die bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen; die ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden, soweit sie nach Ab-

satz 2 Satz 1 auf den Bund übergehen, in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen.

(4) Hat ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, so hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten; das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen, soweit sie nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(5) Hat ein Land Verpflichtungen nicht erfüllt, die es bei Anwendung seiner bisherigen Zahlungsgepflogenheiten oder im regelmäßigen Geschäftsgang bis zum 31. März 1950 erfüllt hätte, so fallen diese Verpflichtungen dem Lande zur Last.

(6) Eine Abrechnung über Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 31. März 1950 von den Ländern in bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 und § 3 bezeichneten Art gemacht worden sind, sowie über die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Erträge findet nicht statt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen des § 3 und des § 6 Abs. 1 gelten nicht für diejenigen im Zuge von Reichsstraßen liegenden Ortsdurchfahrten, für die die Straßenbaulast nach dem Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) nicht vom Deutschen Reich zu tragen war.

(2) Der Bund kann zum Umbau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten und zum Bau und zur Wiederherstellung von Brücken in deren Zuge, auch wenn ihm nach Absatz 1 die Straßenbaulast nicht obliegt, ferner zum Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu den Bundesautobahnen im Zuge öffentlicher Straßen sonstiger Träger der Straßenbaulast Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Ein Zuschuß oder Darlehen soll nur gewährt werden, wenn der notwendige Kostenaufwand unverhältnismäßig hoch ist, die Finanzkraft des Trägers der Straßenbaulast übersteigt und sich das Land und der Träger der Straßenbaulast an den Kosten beteiligen.

§ 8

(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen.

(2) Die Regelung der schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens „Reichsautobahnen“ bleibt vorbehalten.

§ 9

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 oder § 3 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen

sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 10

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 2. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950.

Vom 2. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Tabakkleinpflanzer

(1) Tabakpflanzler, die für den eigenen Hausbedarf Tabak auf einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm anbauen und nicht mehr als 200 Pflanzen setzen, sind Tabakkleinpflanzer.

(2) Wer gewerblicher Pflanzler ist (§ 55 des Tabaksteuergesetzes) oder am gewerblichen Anbau eines Dritten beteiligt ist, kann nicht Kleinpflanzler sein. Als Beteiligung gilt auch die Zugehörigkeit zum Haushalt eines gewerblichen Pflanzers.

(3) In einem Haushalt ist jeweils nur ein Angehöriger als Kleinpflanzler zugelassen.

§ 2

Steuersätze

Tabakkleinpflanzer haben eine Pflanzensteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

bis zu 100 Pflanzen 0 DM,
von 101 bis 150 Pflanzen 6 DM,
von 151 bis 200 Pflanzen 12 DM.

§ 3

(1) Die Lohnverarbeitung von Kleinpflanzertabak zu Rauchtobak und der Umtausch in Rauchtobak bei angemeldeten Herstellern oder bei von Herstellern beauftragten, zollamtlich angemeldeten Sammelstellen ist zugelassen.

(2) Der im Lohn hergestellte oder eingetauschte Rauchtobak wird zu ermäßigten Kleinverkaufspreisen und ermäßigten Steuersätzen abgegeben.

(3) Die näheren Durchführungsverordnungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 4

Anmeldung

Der Tabakkleinpflanzer hat, auch wenn er weniger als 100 Pflanzen angebaut hat, binnen zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzes das im Erntejahr 1950 bebaute Grundstück und die Zahl der von ihm gesetzten Pflanzen bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Anmeldung, bei Nichtanmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist.

(2) Die Steuer ist spätestens vier Wochen nach Verkündung des Gesetzes zu entrichten.

§ 6

Steueraufsicht

Der Tabakkleinpflanzer unterliegt der Steueraufsicht. Insbesondere hat er den mit der Wahrnehmung der Steueraufsicht betrauten Personen den

Zutritt zu seinem Besitz zu gestatten. § 195 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 7

Verwendung des Tabaks

Der Tabakkleinpflanzer ist verpflichtet, den geernteten Tabak bis zum Verbrauch in seinem Gewahrsam zu halten. Er darf ihn nur für den eigenen Hausbedarf verwenden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden als Steuervergehen nach den

Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 391 ff., §§ 420 ff.) bestraft.

§ 9

Tabaksteuerausgleich

Rohtabak, der vorschriftswidrig aus dem Gewahrsam des Tabakkleinpflanzers entfernt oder anders als für den eigenen Hausbedarf verwendet wird, unterliegt dem Tabaksteuerausgleich (§ 62 Tabaksteuergesetz). Steuerschuldner ist der Tabakkleinpflanzer.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft und am 30. Juni 1951 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen.

Vom 2. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 357 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 531 —) wird wieder erhoben. § 16 Absatz 1 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 202) und das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und Werkfernverkehr vom 15. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 227) treten außer Kraft.

§ 2

Die Begriffe Möbelfernverkehr und Werkfernverkehr bestimmen sich für die Beförderungsteuer nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Begriffe des sonstigen Verkehrs und der Verkehrsmittel.

§ 3

Die Beförderungsteuer für Beförderungen im Ortslinienverkehr, im Kraftdroschkenverkehr, im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen und im Verkehr mit Landkraftposten (§ 24 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2, § 51 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3, § 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 1131 —) beträgt 3 vom Hundert des reinen oder 2,913 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) und zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) Rechtsverordnungen zu erlassen, die die örtliche Zuständigkeit, die von den Steuerschuldnern und den Beförderungsunternehmern zum Nachweis der Steuer

zu erfüllenden Pflichten, die Berechnung der Steuer einschließlich der zur Berechnung der Steuer im Werkfernverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Gelegenheitsverkehr erforderlichen Festsetzung eines Durchschnittsbeförderungsent-

gelts, ferner die Festsetzung und die Entrichtung der Steuer regeln.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Vom 26. Februar 1951.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) wird zur Durchführung des § 28 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

Als Witwen, Witwer und Waisen gelten Personen mit Anspruch auf Rente nach diesem Gesetz. Ihnen stehen Witwen und Waisen mit Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 des Gesetzes gleich.

§ 2

(1) Die Krankenbehandlung ist anderweitig sichergestellt, wenn und solange ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen besteht. Erreichen die Leistungen der Krankenkassen nicht den Umfang der Leistungen nach § 28 des Gesetzes, so werden die Mehrkosten vom Bund übernommen, wenn die Krankenbehandlung nach Absatz 2 nicht als anderweitig sichergestellt gilt.

(2) Die Krankenbehandlung gilt als anderweitig sichergestellt

- a) bei den im § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, denen wegen der Höhe ihres sonstigen Einkommens Ausgleichsrente nicht gewährt wird,

- b) bei anderen als den im § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, wenn ihr sonstiges Einkommen unter Hinzurechnung der Grundrente 120 Deutsche Mark monatlich erreicht,

- c) bei Waisen, denen wegen der Höhe des sonstigen Einkommens Ausgleichsrente nicht gewährt wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 des Gesetzes.

§ 3

(1) Soweit die Krankenbehandlung nach § 2 anderweitig nicht sichergestellt ist oder als sichergestellt gilt, wird sie in dem vorgesehenen Umfange durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse des Wohnorts des Berechtigten gewährt. Der Berechtigte ist während der Krankenbehandlung der Krankenordnung der Kasse unterworfen.

(2) An Stelle der Krankenkassen kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Krankenbehandlung selbst durchführen.

§ 4

(1) Witwen, Witwer und Waisen, die Ausgleichsrente beziehen, sowie rentenberechtigte Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten die Krankenbehandlung gegen Vorlage des Rentenbescheides

unmittelbar von der Krankenkasse. Sie haben vor Aushändigung des Behandlungsscheines schriftlich zu erklären, daß sie Anspruch auf Leistungen gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen nicht haben.

(2) Andere als die im § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, deren Krankenbehandlung nach § 2 anderweitig weder sichergestellt ist noch als sichergestellt gilt, erhalten die Krankenbehandlung durch die Krankenkasse mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Ist die Behandlung unaufrückbar, so kann die Krankenkasse die Krankenbehandlung bis zum Eingang der Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorläufig gewähren.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben. Außer der im Absatz 1 vorgesehenen Erklärung ist der Krankenkasse eine behördliche Bestätigung über die nicht nur vorübergehende unentgeltliche Wartung und Pflege zu übergeben.

(4) Antragsberechtigte sind für Waisen (Absatz 1) der gesetzliche Vertreter und der Erziehungsberechtigte; für Pflegepersonen (Absatz 3) ist der Beschädigte antragsberechtigt.

§ 5

Personen mit Anspruch auf Krankenbehandlung sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (Reichsversicherungsordnung §§ 182 a und 187 b) zu entrichten, befreit.

§ 6

Für die Vergütung der Leistungen nach dieser Verordnung gelten § 14 Abs. 6 des Gesetzes und die Bundestarife für Ärzte und Zahnärzte.

§ 7

(1) Die Erstattung von Reisekosten aus Anlaß einer von der Krankenkasse durchgeführten Krankenbehandlung richtet sich nach den in der Krankenversicherung maßgebenden Vorschriften.

(2) Wird die Krankenbehandlung von der zuständigen Verwaltungsbehörde durchgeführt, so findet § 24 Abs. 1 des Gesetzes Anwendung.

§ 8

Den Krankenkassen werden die entstandenen Kosten in dem in § 20 des Gesetzes festgesetzten Umfange erstattet. Sie haben ihre Ersatzansprüche innerhalb der in § 21 des Gesetzes bestimmten Frist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden.

§ 9

Wird die Krankenbehandlung ohne Inanspruchnahme der Krankenkasse durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der durch die Behandlung entstandenen Kosten; sie können jedoch in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Gesetzes in angemessenem Umfange erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich machten.

§ 10

Für Personen mit Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 28 des Gesetzes gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zur Feststellung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz folgende Regelung:

- a) Sind vor Feststellung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz Heilbehandlungsmaßnahmen selbst durchgeführt worden, so werden die Ausgaben in Grenzen der Kosten erstattet, die bei der Durchführung der Behandlungsmaßnahmen durch die Krankenkasse entstanden wären; Voraussetzung ist, daß der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Feststellungsbescheides gestellt wird.
- b) Soweit die Krankenbehandlung in den Ländern Baden, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bereits durch besondere Vorschriften geregelt war, wird sie noch nach den bisherigen Vorschriften gewährt, für die im Zeitpunkt der Feststellung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz schwebenden Fälle über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu ihrem Abschluß.

Bonn, den 26. Februar 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschritt)

zum Preise von 25. DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von

Otto B ö h m e r Konrad D u d e n Hermann J a n s s e n

Rechtsanwälten

Mit Unterstützung der Bank deutscher Länder, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums für den Marshallplan und unter Mitarbeit der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen.

Herausgegeben vom

Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekannten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen.

Teil A des Werkes enthält die internationalen Vereinbarungen,

Teil B die einzelstaatlichen ausländischen Vorschriften.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt, alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt; die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt; auf die weniger wichtigen wird durch die Liste hingewiesen, so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt, vor allem die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. D u d e n, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. J a n s s e n, Bremen; in sämtlichen anderen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto B ö h m e r, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Die Veröffentlichung erscheint in zwei Bänden von insgesamt etwa 1000 Seiten im Format DIN A 4. Der erste Band gelangt etwa Mitte März zur Auslieferung. Der Bezug von Band I verpflichtet zugleich zum Bezüge von Band II.

Der erste Band wird außer den internationalen Abkommen die Vorschriften aus einer großen Zahl von Ländern, darunter allen für den deutschen Auslandsverkehr besonders wichtigen, enthalten. Für andere Länder soll die Veröffentlichung im zweiten Band nachgeholt werden. Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.

Im Hinblick auf die Verzögerung der Drucklegung wird der Subskriptionspreis von 35 DM je Band noch weiterhin bis 15. März 1951 in Anrechnung gebracht. Nach diesem Termin Preis je Band 40 DM.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KÖLN AM RHEIN 1 / POSTFACH